



Verordnung über die Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben an selbständige Versorgungsträger der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 28. April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Vertrag	3
Art. 3	Rechtsgrundlagen	3
Art. 4	Finanzierung	3
Art. 5	Gebührenerhebung	4
Art. 6	Hoheitliche Befugnisse	4
Art. 7	Brandschutz	4
Art. 8	Aufsicht	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

IMPRESSUM

Kontakt	Einwohnergemeinde Entlebuch Marktplatz 2 6162 Entlebuch +41 41 482 02 50 www.entlebuch.ch gemeindekanzlei@entlebuch.ch
Version, Stand	3.0
Beschlussfassung	Gemeinderatsbeschluss Nr. 278 vom 28. April 2021

Der Gemeinderat von Entlebuch erlässt,

gestützt auf § 35 Abs. 3 und § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 (WNVG) und Art. 1a lit. a des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) vom 2. Dezember 2014 folgende

Verordnung über die Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben an selbständige Versorgungsträger in der Gemeinde Entlebuch:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.

² Die Gemeinde kann ihre Aufgaben für die öffentliche Wasserversorgung und die daraus fliessenden Befugnisse ganz oder teilweise Dritten übertragen (§ 5 Abs. 4 WNVG). Gemäss Art. 1a lit. a des Delegationsreglements ist der Gemeinderat befugt, mit privaten oder öffentlichen Wasserversorgungsträgern einen Vertrag über die Übertragung der Wasserversorgung abzuschliessen.

³ Der Vertrag mit den Wasserversorgungsträgern klärt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und bezweckt die Sicherstellung der dauernden Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität.

Art. 2 Vertrag

¹ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe durch einen Vertrag mit den Wasserversorgungsträgern.

² Gemäss § 40 Abs. 2 WNVG sind im Vertrag mindestens folgende Bestimmungen zu regeln:

- a. die Versorgungsaufgabe (§§ 32-34 WNVG),
- b. die Erstellung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die wirtschaftlichen Leistungen,
- d. Grundsätze über die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses,
- e. das Recht zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses.

Art. 3 Rechtsgrundlagen

¹ Die Wasserversorgungsträger erlassen zur Erfüllung ihrer Aufgabe

- a. ein Reglement und
- b. eine Tarifordnung für die Anschluss- und Betriebsgebühren,

die durch den Gemeinderat zu genehmigen sind.

² Die erlassenen Grundlagen dürfen den Bestimmungen von Art. 1a lit. a des Delegationsreglements, dieser Verordnung und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

Art. 4 Finanzierung

Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben. Dies betrifft insbesondere sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 5 Gebührenerhebung

¹ Der Wasserversorgungsträger ist ermächtigt, von den Grundeigentümern und Baurechtsnehmern Anschlussgebühren und von den Wasserbezüglern Betriebsgebühren zu erheben.

² Die Tarifordnungen der Wasserversorgungsträger für Anschluss- und Betriebsgebühren müssen den Bestimmungen gemäss Art. 1a lit. a des Delegationsreglements entsprechen.

Art. 6 Hoheitliche Befugnisse

¹ Der Wasserversorgungsträger ist ermächtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse auszuüben, sofern sie gemäss Gesetz oder Verordnung an ihn delegierbar sind. Bei nicht delegierbaren hoheitlichen Befugnissen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind, muss er die berechtigte Stelle um Unterstützung ersuchen.

² Das massgebende öffentliche Recht, insbesondere das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, ist für den Wasserversorgungsträger verbindlich.

³ Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 54 Absatz 1 WNVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 7 Brandschutz

¹ Der Brandschutz durch Hydrantenanlagen oder andere Löscheinrichtungen richtet sich nach dem Gesetz über den Feuerschutz des Kantons Luzern (SRL 740).

² Gestützt auf die Empfehlung der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern werden die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Hydranten durch die Einwohnergemeinde Entlebuch getragen.

Art. 8 Aufsicht

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Wasserversorgungsträger aus. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Mai 2021 in Kraft.

6162 Entlebuch, 28. April 2021

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsidentin:

Vreni Schmidlin-Brun

Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann